

# Verkündungsblatt 15|2009

Ausgabedatum 18.09.2009

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen Seite 2

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Seite 39  
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

### C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudienang Lehramt an berufsbildenden Schulen genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung zum 01.10.2009 in Kraft

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 18.09.2009**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§§ 1 – 6 entfallen**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A, den beruflichen Fachrichtungen nach Anlage B, dem Unterrichtsfach nach Anlage C und dem Modul Masterarbeit nach Anlage D zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 42 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 28 Leistungspunkten (Anlage C),
- die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage D).

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung (Anlage B) ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach (Anlage C) ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden 3 Leistungspunkte für das Praktikum im Unterrichtsfach und 6 Leistungspunkte für das Praktikum in der beruflichen Fachrichtung vergeben. <sup>3</sup>Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit (Anlage D) besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der gewählten beruflichen Fachrichtung geschrieben, so kann das Thema in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik oder in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. <sup>2</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches oder die Bildungswissenschaften (Berufs- und Wirtschaftspädagogik) vertreten. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs und der beruflichen Fachrichtung vertreten. <sup>4</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. <sup>5</sup>An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. <sup>6</sup>Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. <sup>7</sup>Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. <sup>8</sup>Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Ist eine Fremdsprache Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Referat (Abs. 5),
4. Hausarbeiten (Abs. 6),
5. Laborübung (Abs. 7),
6. Seminararbeit (Abs. 8),
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10),
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11),
10. Bestimmungsprüfung, -übung (Abs. 12),
11. Exkursionsbericht (Abs. 13.)
12. Praktikumsbericht (Abs. 14),
13. Testate (Abs. 15)
14. Portfolio (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit und Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.

(8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) Ein Projektbericht umfasst die Darstellung und Reflexion der Konzeption, Planung, Organisation des Projektablaufs und die Darstellung und Reflexion der erzielten Projektergebnisse.

(10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe geeigneter Medien und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsprüfung, -übung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(14) <sup>1</sup>In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. <sup>2</sup>Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(15) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(16) <sup>1</sup>Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>3</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>4</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

- (17) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) <sup>1</sup>Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (23) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (24) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 24 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 und 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1)<sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A und des Moduls Masterarbeit nach Anlage D. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

(1) <sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) <sup>1</sup>Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung zum 01.10.2009 in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Studierende die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der bisher jeweils für sie geltenden Prüfungsordnung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

## **Verzeichnis der Anlagen**

### **A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

### **B: Berufliche Fachrichtungen**

1. **Bautechnik**
2. **Elektrotechnik**
3. **Farbtechnik und Raumtechnik**
4. **Holztechnik**
5. **Lebensmittelwissenschaft**
6. **Metalltechnik**
7. **Ökotrophologie**

### **C: Unterrichtsfächer**

1. **Biologie**
2. **Chemie**
3. **Deutsch**
4. **Englisch**
5. **Evangelische Theologie**
6. **Katholische Theologie**
7. **Mathematik**
8. **Physik**
9. **Politik**
10. **Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen**
11. **Sport**

### **D: Modul Masterarbeit**

### **E: Glossar**

**A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

**A1. Pflichtmodule**

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-modul 1:  Pädagogische, psychologische, soziologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von beruflichem Lehren und Lernen	1		Studienleistung	M 20	12
	Didaktische Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse			Studienleistung		
	Methoden und Medien zur Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse			Studienleistung		
	Aspekte der Professionalisierung von Lehrkräften in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
Master-modul 2:  Funktionen und Strukturen im System beruflicher Aus- und Weiterbildung	Historische, organisatorische, curriculare und rechtliche Aspekte der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung	1		Studienleistung	M 20	9
	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Förderpädagogische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens			Studienleistung		
Master-modul 3:  Innovationen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Qualitätssicherung und Entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	1		Studienleistung	M 20	9
	Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Themen und Methoden aktueller Berufsbildungsforschung			Studienleistung		
<b>Summe</b>						<b>30</b>

**B: Berufliche Fachrichtung****1. Bautechnik****1.1 Pflichtmodule**

Laborübungen können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik II		2		Baustellenexkursion eintägig	S 100 h	5
Fachdidaktik II		3		Seminararbeit	R 60 min	6
Bauschäden		3			HA (10)	4
Begleitseminar Fachpraktikum		3			PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4			S 50 h, M 30	4
Konstruktion und Technik V	Baustoffe 2	4			L	6
	Baukonstruktion 4				HA 50 h, PR 30 min	
<b>Summe</b>						<b>33</b>

**1.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Zeichnungen können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD und Kommunikation	CAAD 2	1			Zeichnungen	9
	Konzeption, Kommunikation, Präsentation	2			HA 80 h	
Projektmanagement	Ökonomie	2			HA 20 h	9
	Kostenplanung				HA 20 h	
	Projektsteuerung				HA 20 h	
	Bewertung von Gebäuden				HA 20 h	

**B: Berufliche Fachrichtung**

**2. Elektrotechnik**

**2.1. Pflichtmodule**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden jeweils von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt. Sie sind im Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Regelungstechnik	Vorlesung Regelungstechnik 1	1. Semester		Studienleistung	K oder M	4
	Übung zur Regelungstechnik 1					
Steuerungstechnik	Vorlesung Industrielle Steuerungstechnik	2. Semester		Studienleistung	K oder M	4
	Übung zur Industriellen Steuerungstechnik					
Energietechnik für Lehrkräfte	Seminar Energietechnik 1 für Lehrkräfte	1. Semester			K oder M	3
	Seminar Energietechnik 2 für Lehrkräfte	2. Semester			K oder M	3
Kommunikationstechnik für Lehrkräfte	Vorlesung Kommunikations- technik 1 für Lehrkräfte	1. Semester			K oder M	3
	Vorlesung Kommunikations- technik 2 für Lehrkräfte	2. Semester			K oder M	3
Fach- didaktische Praxis	Fachdidaktisches Experimentierlabor	2. Semester	.	Studienleistung		8
	Fachdidaktisches Projekt incl. Fachpraktikum	3. Semester		Studienleistung und Schul- praktikum	M	
<b>Summe</b>						<b>28</b>

## 2.2. Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden einen fachlichen Vertiefungsschwerpunkt, dem sie nach Maßgabe des Kompetenzbereiche- und Modulkatalogs zwei aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen und ein affines Labor zuordnen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik oder Energietechnik oder	Vorlesung 1 zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	3. Semester		Studienleistung	K oder M	14
	Übung zur Vorlesung 1 2 p des Vertiefungsschwerpunkts					
Mikroelektronik oder Nachrichtentechnik oder	Vorlesung 2 zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	4. Semester		Studienleistung	K oder M	
	Übung zur Vorlesung 2 des Vertiefungsschwerpunkts					
Technische Informatik	Oberstufenlabor zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	4. Semester		Laborübung		

**B: Berufliche Fachrichtung****3. Farbtechnik und Raumgestaltung****3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik I		1		Praktische Übungen	PR 30 min (33%), K 90 min (67%)	5
Gestaltungstechnik II		2		Praktische Übungen, Referat	PR 30 min	4
Beschichtungs- und Belegetechnik II		2		Laborübungen, Protokolle, 2 K 45 min	PR 30 min (33%), S 100 h (67%)	7
Gestaltungstechnik III		3		Referat, Praktische Übungen, 2 K 45 min	S 50 h	4
Fachdidaktik II		3			HA 50 h	6
Begleitseminar Fachpraktikum		3			PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4			S 100h	4
<b>Summe</b>						<b>38</b>

**3.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebsplanung und -organisation		2		Laborübungen, Hausarbeit	K 120 min oder PR 30 min	4
Bauschäden		3			HA 10	4

**B: Berufliche Fachrichtung****4. Holztechnik****4.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik III		2			HA 30 h od Präsentation 30 min od. K 90 min od. M 20 min	5
Bau- und Möbelgestaltung		2		Hausarbeit	M 30 min oder PR 30 min	5
Betriebsplanung und -organisation		3		Laborübungen, Hausarbeit	K 120 min oder PR 30 min	5
Bauschäden		3			HA 10	4
Fachdidaktik II		3		Kurze Hausarbeit und Referat oder Seminararbeit 30 h	M 30 min oder PR 30 min	6
Begleitseminar Fachpraktikum		3		Hausarbeit	PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4		Seminararbeit 30 h	M 30 min oder PR 30 min oder HA	4
<b>Summe</b>						<b>37</b>

**4.2. Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik I		1		Praktische Übungen	PR 30 min (33%), K 90 min (67%)	5
Waldökologie und Forstplanung		2		Exkursion 90 h	M 30 min	5

Eines der Module ist zu wählen.

**B: Berufliche Fachrichtung**  
**5. Lebensmittelwissenschaft**  
**5.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 19 Lebensmittel-sicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (V)	ab 1. / 1 einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 20 Getränke-technologie und -sensorik	A) Getränketechnologie und -sensorik	ab 1. / einsemestrig			R	6
	B) Experimentalseminar Getränkesensorik					
L 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
L 22 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen					
L 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie					
L 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums					
L 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums	ab 2./ einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik					
<b>Summe</b>						<b>37</b>

**5.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 26 Technik und Ökologie in der Großküche	Technische und ökologische Grundlagen	ab 1. / einsemestrig			B	5
	Experimental-seminar					
L 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	ab 2. / einsemestrig			B	5
	Experimental-seminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung					
L 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	Seminar	ab 1. / einsemestrig			B	5
	Experimental-seminar Humanstudien					
L 29 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Fleischtechnologie	Theorie Fleischtechnik	ab 2. / einsemestrig			B	5
	Seminar Fleischtechnik					
L 30 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Getreide-, Back- und Süßwarenherstellung	Theorie: Back- und Süßwarenherstellung	ab 3. / einsemestrig			B	5
	Experimental-seminar Back- und Süßwarenherstellung					

**B: Berufliche Fachrichtung****6. Metalltechnik****6.1. Pflichtmodule**

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP), die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 10 Minuten pro Leistungspunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitswissenschaft	Vorlesung				K	4
	Übung					
Grundlagen der Umformtechnik	Vorlesung				K	4
	Übung					
Automatisierung Steuerungstechnik	Vorlesung				K	4
	Übung					
Konstruktionswerkstoffe	Vorlesung				K	4
	Übung					
Spanen	Vorlesung				K	4
	Übung					
Didaktik der Technik 2	Labor Schulversuche			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min.)	9
	Gestaltung berufspraktischer Lehr-/Lernarrangements			Zusammengesetzte Studienleistung		
	Fachdidaktisches Projekt 1			Zusammengesetzte Studienleistung		
	Fachpraktikum Teil 1					
Didaktik der Technik 3	Fachdidaktisches Projekt 2			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min.)	5
	Fachpraktikum Teil 2					
<b>Summe</b>						<b>34</b>

## 6.2. Wahlpflichtmodule

Unter den folgenden Wahlpflichtbereichen im Umfang von 8 Leistungspunkten kann einer gewählt werden. Prüfungen sind in den zugehörigen Modulen abzulegen.

### Wahlpflichtbereich 1: Werkstofftechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gießereitechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Prozesskette im Automobilbau: Vom Werkstoff zum Produkt	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

### Wahlpflichtbereich 2: Produktentwicklung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Concurrent Engineering	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Planung und Entwicklung mechatronischer Produkte	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

### Wahlpflichtbereich 3: Qualitätssicherung in der Produktion

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Datenverarbeitungssysteme	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Qualitätsmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

### Wahlpflichtbereich 4: Produktionslogistik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Produktionsmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Transporttechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

**Wahlpflichtbereich 5: Mikrofertigungstechnik**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Produktion elektronischer Systeme	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Mikrosystemtechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

**Wahlpflichtbereich 6: Unternehmensmanagement**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Logistikmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Unternehmensführung	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

**Wahlpflichtbereich 7: Mechatronik in der Produktionstechnik**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Werkzeugmaschinen II	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

**B: Berufliche Fachrichtung**

**7. Ökotrophologie**

**7.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 19 Technik und Ökologie im Haushalt	A) Haushaltstechnik	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Haushaltstechnische Verfahren					
Ö 20 Wirtschaftslehre der Ökotrophologie	A) Ökonomie des privaten Haushalts	ab 1. / einsemestrig		keine	K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Betriebswirtschaftliche Organisation von hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben					
Ö 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
Ö 22 Spezielle Aspekte hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsprozesse	A) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen I				K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen II					
Ö 23 Spezielle Humanernährung	Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen	ab 2. / einsemestrig			R oder HA oder K oder M	6
	Einführung in Pharmakologie und Toxikologie					
	Ernährung in Prävention und Therapie					
Ö 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums	vier Wochen				
Ö 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik					
<b>Summe</b>						<b>37</b>

**7.2. Wahlpflichtmodule**

Ein Modul ist zu wählen. Es kann nur ein Module gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang Technical Education gewählt worden ist.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 26 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	Theorien der Entwicklungspsychologie	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	Entwicklung über die Lebensspanne					
Ö 27 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	Kommunikationsprozesse und kommunikative Kompetenzen	ab 2. / einsemestrig			PR oder R	5
	Vermittlungsstrategien kommunikativer Kompetenzen					
Ö 28 Angewandte Haushaltstechnik	A) Grundlagen der angewandten Haushaltstechnik	2			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 29 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung					
Ö 30 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar	ab 1./ einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 31 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring	ab 1./ einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 32 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen	ab 2./ einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen					

**C: Unterrichtsfächer****1. Biologie****1.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung und Praktikum Zoologische Systematik und Artenkenntnis	1 oder 3		3	K 60	6	
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6	
	Vorlesung Großlebensräume der Erde						
	Geländepraktikum						
Bio-mathematik	Vorlesung Biomathematik	4		1	K 120	4	
	Übung zur Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie						
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	Ab 1.		1	PB	6	3
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
<b>Summe</b>						<b>22</b>	

**1.2. Wahlpflichtmodule**

Ein Modul ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mikrobiologie II	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie	2 oder 4		2	K 60	6	
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum Tier- und Humanphysiologie II	2 oder 4	Tier- und Humanphysiologie I	2	K 60	6	
Einführung in die Entomologie	Vorlesung und Praktikum: Einführung in die Entomologie	4		1	PRO	6	

**C: Unterrichtsfächer**

**2. Chemie**

**2.1. Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistung	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	Keine	Keine	K 180	7
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1 1	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 3 Wochen Schule		Keine	Keine		PB	4
Fachdidaktik Chemie 3	Demonstrationspraktikum	1, 3	Keine	Keine	Keine	S	4
<b>Summe</b>							<b>19</b>

## 2.2. Wahlpflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Praktikumsleiter.

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 LP zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen f. die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen f. die Zulassung zum Praktikum	Prüfungslleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 2 für Tech. Edu.	2 V Anorganische Chemie II 4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	1, 3 1, 3 1, 3	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Bestandene Sicherheitsklausur	M 30	9
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 8 P Physikalische Chemie I	3 3	Keine	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Physikalische Chemie 1, Mathematik	K 120	9
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	2 2 2	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossenes Modul Organische Chemie 1	K 180	9

**C: Unterrichtsfächer**

**3. Deutsch**

**3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
FP TE Fachpraktikum Technical Education	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 10-20 od. FP 10-15	8	5
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
<b>Summe</b>						<b>8</b>	

**3.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, die noch nicht in der Bachelorphase belegt worden sind. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur (L3-L4) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 3-S 5, S 7) nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10	
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800						
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10	
	Seminar						
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10	
	Seminar						
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung / Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10	
	Seminar						
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10	
	Seminar						
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR20 od. M 20–30	10	
	S 7.2 Praxisseminar						

**C: Unterrichtsfächer****4. Englisch****4.1. Pflichtmodule**

Für das Modul *Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum* gilt:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Advanced Linguistics	1 Seminar LingA1 <i>oder</i> LingA2 (2 SWS)	Ab 1.		1 Studienleistung	HA (5.000 Wörter)	5	
Contexts of English Language Use	SPEP (2SWS) English for Professional Use	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (2000 Wörter) in SPVE	4	
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use						
Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum	DidA1: Culture, Text & Media (2 SWS) <i>oder</i> DidA2: Language & Media (2 SWS)	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (10-12 Seiten) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M (20 min.) in DidA1 <i>oder</i> DidA2	9	6
	Planung und Analyse von Englischunterricht						
	Schulpraktikum (2 Wochen)				PB (mind. 5.000 Wörter)		3
<b>Summe</b>						<b>18</b>	

**4.2. Wahlpflichtmodule**

Im Modul *Intermediate Literature and Culture* belegen die Studierenden die F2 und F3-Veranstaltungen, die noch nicht Bestandteil des Moduls *Foundations Literature and Culture* im Bachelorstudiengang waren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Intermediate Literature and Culture	AmerF4/ <i>oder</i> BritF4 (2SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M (20 min.) zu AmerF2 und AmerF3 <i>oder</i> BritF2 und BritF3 + HA (3000 Wörter) in AmerF4 <i>oder</i> BritF4	10
	AmerF2/ <i>oder</i> BritF2 (2 SWS) Survey of American Literature and Culture I					
	AmerF3 <i>oder</i> /BritF3 (2 SWS) Survey of American Literature and Culture II					

**C: Unterrichtsfächer****5. Evangelische Religion****5.1. Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>Voraus- setzungen f. die Zulassung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
<b>Vertiefungs- modul 7</b> Fachwissen- schaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik <b>und</b>	3.	-	1 Studien- leistung	HA (15 S.)	10
	<b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik <b>oder</b> <b>VM 7c</b> Christliche Motive in der Kultur(-geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
<b>Aufbaumodul 5</b> Berufskompe- tenz	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religions- pädagogischen Hand- lungsfeldern	1.	-	1 Studien- leistung	M 30	10
	<b>AM 3b</b> Religions- pädagogik im fächer- übergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	<b>VM 6b</b> Beruf: Religi- onspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
<b>Aufbaumodul 7</b> Fachpraktikum	<b>AM 7a</b> Fachpraktikum	2.	-	1 Studien- leistung	HA (10-12 S.)	8
	<b>VM 6d</b> Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)					
<b>Summe</b>						<b>28</b>

**C: Unterrichtsfächer**

**6. Katholische Religion**

**6.1. Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Fachpraktikum</b>	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum					
<b>Vertiefungsmodul 5:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	<b>VM 5a</b> Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 5b</b> Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 6:</b> Fachdidaktische Differenzierung:	<b>VM 6a</b> Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 6b</b> Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>22</b>

### 6.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von **mindestens 6 LP** gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
<b>Vertiefungs-modul 4:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Exegese	<b>VM 4a</b> Exegese und Theologie des AT (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 4b</b> Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungs-modul 7:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	<b>VM 7a</b> Theologische Anthropologie (2 SWS)	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 7b</b> Christologie/Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 4:</b> Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	<b>AM 4a</b> Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 4b</b> Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 5:</b> Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	<b>AM 5</b> Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
<b>Aufbaumodul 6:</b> Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	<b>AM 6</b> Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

**C: Unterrichtsfächer**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**7. Mathematik**

**7.1. Pflichtmodule**

C) Es ist nur eines der Module Stochastische Methoden für LbS und Praktische Mathematik für LbS zu belegen. Es ist das Modul zu wählen, welches nicht bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß §14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP	1 und 2		Ü	M	4
Praktische Mathematik für LbS	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 1		Ü	K	10
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 1			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 2			K	
<b>Summe</b>						<b>18</b>

**7.2. Wahlpflichtmodule**

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1			K oder M	10

**C: Unterrichtsfächer**

**8. Physik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**8.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß §14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**8.2. Wahlpflichtmodule**

Zwei Module sind zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik	Ab 1		U	K oder M	8
	Übung Einf. Festkörperph.					
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik	Ab 1		Ü	K oder M	8
	Übung Atom- und Molekülphysik					
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik	Ab 2		U	K oder M	8
	Übung Kohärente Op.					
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		

**C: Unterrichtsfächer**

**9. Politik**

**9.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (2 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	8
	Begleitende Lehrveranstaltung					
<b>Summe</b>						<b>8</b>

**9.2. Wahlpflichtmodule (20 LP)**

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Technical Education studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs-punkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Aufbaumodul Arbeit und Organisation	Seminar Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10

**C: Unterrichtsfächer****10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen****10.1. Pflichtmodule**

Studienleistungen sind spätestens bis 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

In Modul 9 werden die schulpraktischen Studien im Rahmen einer (im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen) Veranstaltung vor- und nachbereitet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 7: Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppe	7.1 Sichtweisen, Zugänge, Theorien zur beruflichen Förderpädagogik	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	7.2 Theorien zu Lebenswelten und Milieus					
	7.3 Verhaltensauffälligkeiten und Einzelfallförderung					
Modul 8: Erarbeitung förderpädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik)	8.1 Spezielle Didaktik und Curriculumentwicklung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	8.2 Lerntheorien., Lernstrategien und Lernschwierigkeiten					
	8.3 Professionalisierung (Diagnostik, Testtheorie, Beratungskonzepte, Teamentwicklung)					
Modul 9: Erarbeitung förderpädagogischer Institutionen, Strukturen und Diskurse	9.1 Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	-	3
Modul 10: Überblick und Verständnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen	10.1 Historische und internationale Aspekte beruflicher Förderpädagogik	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder Soder HA jeweils 10-15	7
	10.2 Gesellschaftliche Exklusion und Desintegration					
	10.3 Wandel der Erwerbsarbeit					
<b>Summe</b>						<b>24</b>

**10.2. Wahlpflichtmodule**

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-4.		Nachweis über die Veranstaltungen		4

**C: Unterrichtsfächer**

**11. Sport**

**11.1. Pflichtmodule**

Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Bachelorstudium belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	<b>VP Bew./Tr.1</b> (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) <u>oder</u> M 20	6
	<b>VP Med.1</b> (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen					
Projektmodul	<b>Proj.</b> (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	<b>Forschung1</b> (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	<b>Spiel-M 2</b> weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) <b>oder:</b> <b>Spiel-R 1</b> EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	6
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	<b>Weit-2</b> weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	<b>VP Wahl</b> in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktisches Praktikum	<b>Fachpraktikum</b> (ca. 2 Wochen)	3.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	4
	<b>begleitendes Seminar</b> (2 SWS)					
<b>Summe</b>						<b>28</b>

**D: Modul Masterarbeit**

Bei einer Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport ist spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Masterarbeit	ggf. eine dazugehörige Lehrveranstaltung	4. Semester	mind. 75 LP		M 60	3	20
					MA	17	

**Anlage E: Glossar**

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Durch fachspezifische Abweichungen kann es zu Mehrfachnennungen und Überschneidungen kommen. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PB	Praktikumsbericht
PF	Portfolio
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
und der Hochschule für Musik und Theater Hannover  
vom 18.09.2009**

Die Philosophische Fakultät, die Naturwissenschaftliche Fakultät sowie die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Senat der Hochschule für Musik und Theater haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§§ 1 -6 entfallen**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien erworben hat.

(2) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erst- bzw. Zweitfach nach Anlage 2, zu erbringen sind, aus dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2 und den Bildungswissenschaften nach Anlage 2. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) <sup>1</sup>Das Masterstudium gliedert sich in:

- ein Erstfach im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Zweitfach im Umfang von 45 Leistungspunkten (Anlage 2),
- ein Modul Masterarbeit im Umfang von 25 LP (Anlage 2) und
- die Bildungswissenschaften im Umfang von 30 LP (Anlage 2).

<sup>2</sup>Das Erstfach bzw. Zweitfach entspricht für Absolventinnen und Absolventen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs der Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover dem Erstfach bzw. dem Zweitfach des Bachelorstudiengangs.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums sind im Erstfach (Anlage 2) und im Zweitfach (Anlage 2) je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen an einer Schule abzuleisten. <sup>2</sup>Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleiteten Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls „Fachpraktikum“ mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

(4) Die Bildungswissenschaften umfassen Module aus dem Bereich Erziehungswissenschaft im Umfang von 18 Leistungspunkten und dem Bereich Psychologie im Umfang von 12 Leistungspunkten.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach oder den Bildungswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften unter erziehungswissenschaftlichem oder psychologischem Schwerpunkt angefertigt, muss für die Masterarbeit eine berufsfeldbezogene Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten gestellt werden und es muss im Masterstudium eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung in einem Fach erbracht worden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Bei experimentellen und empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. <sup>2</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft eines der gewählten Fächer nach Anlage 2 vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik des anderen Fachs nach Anlage 2 oder die Bildungswissenschaften vertreten. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten. <sup>4</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. <sup>5</sup>An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. <sup>6</sup>Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. <sup>7</sup>Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. <sup>8</sup>Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. für das Erstfach Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen. <sup>4</sup>Ist eines der gewählten Fächer eine Fremdsprache, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. <sup>5</sup>Sieht die fachspezifische Anlage des gewählten Erst- bzw. Zweifaches einen Sprachnachweis vor, so ist dieser unabhängig davon, in welchem Fach die Masterarbeit geschrieben werden soll, zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben werden soll.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 entfällt**

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübungen (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Musikpädagogischpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Theaterpraktische Präsentation (Abs. 12)
11. Sportpraktische Präsentation (Abs. 13)
12. Testat (Abs. 14)
13. Bestimmungsübungen (Abs. 15)
14. Exkursionsbericht (Abs. 16)
15. Portfolio (Abs. 17)
16. Fachpraktische Prüfung (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Praktikumsbericht (Abs. 20)
19. Essay (Abs. 21)
20. Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit (Abs. 22)
21. Protokoll (Abs. 23)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) <sup>1</sup>In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

(12) <sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Die Dauer ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt. <sup>3</sup>Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(14) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(15) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(16) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. <sup>3</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(17) <sup>1</sup>Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>3</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>4</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(18) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

(19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(20) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(21) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(22) Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von ca. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, deren Umfang sich nach der Fachspezifischen Anlage richtet.

(23) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(24) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(25) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(26) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. <sup>4</sup>Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>5</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden, im Übrigen gilt § 14 Abs. 26 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung

kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben. <sup>5</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetische Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer nach Anlage 2, des Moduls Masterarbeit und der Gesamtnote der Bildungswissenschaften. <sup>2</sup>Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten des Erst- und Zweitfaches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bildungswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bereiche Erziehungswissenschaft und Psychologie. <sup>3</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>5</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Die ECTS-Note lautet:

für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 22 Anrechnung

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbrachte Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit werden nicht angerechnet.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2, zweite Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2, zweite Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, davon eines der Hochschule für Musik und Theater, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten gewählt. <sup>5</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter der Hochschule für Musik und Theater wird von der Hochschule für Musik und Theater gewählt. <sup>6</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. <sup>7</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>8</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## **26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) <sup>1</sup>Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und des Senates der Hochschule für Musik und Theater sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 01.10.2009 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen und für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 das Studium aufgenommen haben und das Fach Musik studieren. <sup>2</sup>Für Studierende des Faches Musik, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben, gelten die Regelungen zur Notenverbesserung gem. § 11 Abs. 4 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover vom 08.05.2008, zuletzt geändert am 13.01.2009 während der Regelstudienzeit weiterhin.

(2) Die übrigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der bisher jeweils für sie geltenden Prüfungsordnung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

## **Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1: Glossar

Anlage 2: Fachspezifische Anlagen der Bildungswissenschaften und der im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien studierbaren Fächer

A	Bildungswissenschaften
B	Biologie
C	Chemie
D	Darstellendes Spiel
E	Deutsch
F	Englisch
G	Erdkunde
H	evangelische Religion
I	Geschichte
J	Katholische Religion
K	Mathematik
L	Musik
M	Philosophie
N	Physik
O	Politik
P	Sport
Q	Werte und Normen

Die Fächerkombinationen für den schulischen Schwerpunkt müssen den Vorgaben der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen entsprechen. Bei Abweichungen muss eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Landesamtes für Lehrerbildung und Schulentwicklung vorliegen.

**Anlage 1: Glossar**

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
MP	Musikpraktische Präsentation
PB	Praktikumsbericht
PDL	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
TP	Theaterpraktische Präsentation
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**A Bildungswissenschaften**

**A.1 Erziehungswissenschaft**

**A.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Pädagogisches Handeln in der Schule (EW 1)	Vorlesung Schulpädagogische Grundlagen (EW 1.1)	empfohlen im 1. Semester		je 1 Studienleistung aus der Vorlesung EW 1.1 und dem Seminar EW 1.3	In EW 1.2: K 60 <i>oder</i> HA 15 <i>oder</i> R <i>oder</i> PR 45	9
	Seminar Unterrichten im Kontext der Lerngruppe (EW 1.2)					
	Seminar Lebenswelten und Wissensformen von Schülern (EW 1.3)					
Pädagogische Kontexte (EW 2)	Seminar Erziehung – Grundlagen und Handlungsformen (EW 2.1)	empfohlen im 2. Semester		je 1 Studienleistung aus dem Seminar EW 2.1 und der Vorlesung EW 2.3	In EW 2.2: K 60 <i>oder</i> HA 15 <i>oder</i> R <i>oder</i> PR 45	9
	Seminar Sozialisation in der ausdifferenzierten Gesellschaft (EW 2.2)					
	Vorlesung Bildung – normative Gehalte und personale Prozesse (EW 2.3)					

**A.2 Psychologie**

**A.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Psychologie in Erziehung und Unterricht	Vorlesung: Entwicklungspsychologie	empfohlen im 3. Semester		je 1 Studienleistung in der Vorlesung Entwicklungspsychologie und in beiden Seminaren	K 60 aus der Vorlesung Pädagogische Psychologie	12
	Vorlesung: Pädagogische Psychologie					
	2 vertiefende Seminare					

**A.3 Masterarbeit**

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	empfohlen im 4. Semester	mind. 75 LP		MA und M 60	20+5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**B Biologie**

**B.1 Biologie als Erstfach**

**B.1.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und -ethik	Seminar Einführung in die Wissenschaftsethik	2		2	HA (50%) R (50%)	4
	Seminar Wahrnehmen, Denken und Lernen					
Forschungsmethodik und fachwissenschaftliche Vertiefung	Seminar Forschungsmethodik, Experimentelle Übung	3		2	S oder KO	9
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik					2
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 und 2		2	PB	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**B.2 Biologie als Zweitfach**

**B.2.1 Pflichtmodule**

Das Praktikum zum Modul „Allgemeine Chemie“ ist für Studierende, die nicht das Erstfach Chemie studieren, obligatorisch. Daneben ist das Modul „Allgemeine Biochemie“ verpflichtend.

Studierende mit dem Erstfach Chemie belegen stattdessen das Modul „Biochemie der Naturstoffe“.

Das Modul „Tier- und Humanphysiologie II“ ist für Studierende, die nicht die Erstfächer Chemie oder Physik gewählt haben, obligatorisch.

Studierende mit den Erstfächern Chemie oder Physik belegen stattdessen das Modul „Pflanzenphysiologie“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie	Vorlesung, Praktikum Mikrobiologie I	1		2	K 60	6
Allgemeine Chemie	Praktikum Allgemeine Chemie	1		1	-	3
Allgemeine Biochemie	Vorlesung Biochemie für Naturwissenschaftler	1		1	uK 60	3
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysiologie	2		2	K 60	6
Pflanzenphysiologie	Vorlesung, Praktikum Pflanzenphysiologie	2		2	K 60	6
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2		1	K 60	6
	Vorlesung Großlebensräume der Erde					
	Geländepraktikum					
Biomathematik	Vorlesung, Praktikum Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie	2		1	K 120	4
Biochemie der Naturstoffe	Vorlesung Biochemie der Naturstoffe	3		-	K 90	6
Evolution	Vorlesung, Seminar zu Themen der Evolution	3		1	uK 60	6

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	
Forschungsmethodik und fachwissenschaftliche Vertiefung	Seminar Forschungs-methodik	3		2	S oder KO	4	2
	Didaktischer Teil der Forschungsmethodik						2
Fachpraktikum	Seminar zur Vorbereitung auf das Fachpraktikum	1 oder 2		2	PB	7	
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)						
Summe						45	

**B.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit			mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**C.1 Chemie als Erstfach**

**C.1.1 Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: P = Praktikum, S = Vorlesung

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1, 2, 3 1, 2, 3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)	1	Keine	Präsenz-Haus- und Schulübungen	Keine	HA	8
	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)			Haus- und Präsenzübungen			
FM	2 S Forschungsmethodik	2, 3	Keine		Keine	S (im Folgesemester)	5
Summe							20

**C.2 Chemie als Zweitfach**

**C.2.1 Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: P = Praktikum, S = Vorlesung

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 5 Wochen Schule	1, 2, 3 1, 2, 3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	7
Fachdidaktik Chemie 3	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)	1	Keine	Präsenz-Haus- und Schulübungen	Keine	HA	8
	4 P/S Kernelemente des Chemieunterrichts (Demonstrationspraktikum)			Haus- und Präsenzübungen			
<b>Summe</b>							15

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****C.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 LP zu wählen. Es können nur die Module belegt werden, die nicht während des Bachelor-Studiums absolviert wurden.

Studierende mit dem Erstfach Mathematik können anstatt des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 LP belegen, Studierende mit dem Zweitfach Physik können anstatt des Moduls Experimentalphysik für Lehramt und des Moduls Mathematik für Lehramt andere Module im Umfang von 4 – 8 LP belegen.

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	Keine	Keine	K 180	5
Anorganisch Chemie 2 für Lehramt	4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5 3, 5 3, 5	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht)	bestandene Sicherheitsklausur	M 30	6
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2, 4, 6 2, 4, 6	Keine	Keine	Keine	K 180	7
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 8 P Physikalische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Physikalische Chemie 1, Mathematik,	K 120	9
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3, 5	Keine	Keine	Keine	K 120	6
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6 4, 6 4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossenes Modul Organische Chemie 1	K 180	9
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Experimentalphysik für Lehramt	2 V Experimentalphysik I 1 Ü Experimentalphysik I	1, 3, 5 1, 3, 5	Keine	K 120 zur Physik I	Keine	Keine	4
Wahlpflichtmodul	Weitere LV aus dem Angebot für den BSc-Studiengang Chemie zur Erlangung der Mindestpunktzahl, wenn diese nicht durch Kombination mit der o.a. Module erreichen lässt.		Keine	Modulprüfung nach der PO für den BSc-Studiengang Chemie, Berücksichtigung als Studienleistung	Keine	Keine	2 bis 10

**C.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-Arbeit	Master-Arbeit	4	mind. 75 LP	Praktische oder theoretische Arbeiten	mind. 75 LP	MA und M 60	20 +5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**D Darstellendes Spiel**

Das Lehrangebot des Faches Darstellendes Spiel wird gemeinsam von folgenden Hochschulen erbracht: Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK), Hochschulen für Musik und Theater Hannover (HMTH), Leibniz Universität Hannover (LUH), TU Braunschweig (TU BS) und Stiftung Universität Hildesheim (U Hi).

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche als auch schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

**D.1 Darstellendes Spiel als Erstfach**

**D.1.1 Pflichtmodule**

Die Lehrveranstaltungen MM1 oder MM2 können einen Praxisbezug beinhalten, der eine Praxis basierte Prüfung ermöglicht. In einem der beiden Module muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Se- mester</b>	<b>Voraus- setzungen für die Zulassung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Mastermodul 1 (MM1) Gegenwartstheater und Theater- pädagogik	MM 1.1 Gegenwarts- theater im theaterpädagogischen Kontext	1.-3.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 1.2 Theorie des Gegenwartstheaters					
Mastermodul 2 (MM2) Theaterdiskurse	MM 2.1 Gegenwarts- theater im kulturellen Prozess	1.-3.		1 Studien- leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 2.2 Inter- kulturelles Theater <i>oder</i>					
	MM 2.3 Theater und Gender					
Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.		1 Studien- leistung	PB (5.000 Wörter)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
Fachpraktisches Experiment	1 Fachpraktische Lehrveranstaltung nach Wahl	1.-3.		1 Studien- leistung	PDL mit schriftli- cher Do- kumen- tation (5-8 Seiten)	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**D.2 Darstellendes Spiel als Zweifach**

**D.2.1 Pflichtmodule**

Die Lehrveranstaltungen MM1 oder MM2 können einen Praxisbezug beinhalten, der eine Praxis basierte Prüfung ermöglicht. In einem der beiden Module muss eine Hausarbeit geschrieben werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Basismodul 4 (BM 4) Einführung in die Theaterpädagogik	BM 4.1 Seminar Einführung in die Theaterpädagogik	1.-3.		1 Studien-leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	6
	BM 4.2 Übung Spielleitung			TP		
Aufbaumodul (AM) Theorie und Ge- schichte des Theaters	3 Veranstaltungen aus: AM 1 Übung populäre Formen in Bildender Kunst, Musik und Tanz <i>oder</i> AM 2 Vorlesung oder Seminar Theatertheorie <i>oder</i> AM 3 Vorlesung oder Seminar Drama der Moderne <i>oder</i> AM 4 Vorlesung oder Seminar Ästhetik des Gegenwartstheaters	1.-3.		R und S <i>oder</i> R und PRO	HA 15 <i>oder</i> K 120	9
Mastermodul 1 (MM1) Gegenwartsthea- ter und Theater- pädagogik	MM 1.1 Gegenwarts- theater im theaterpädagogischen Kontext	1.-3.		1 Studien-leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 1.2 Theorie des Gegenwartstheaters					
Mastermodul 2 (MM2) Theaterdiskurse	MM 2.1 Gegenwarts- theater im kulturellen Prozess	1.-3.		1 Studien-leistung	HA 15 <i>oder</i> K 120	4
	MM 2.2 Interkulturelles Theater <i>oder</i>					
	MM 2.3 Theater und Gender					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semes- ter</b>	<b>Voraus- setzungen für die Zulassung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Erweiterungs- modul 2 (EM 2) Projekt 2	EM 2 Projekt 2 (selbständig)	1.-3.			TP (Öffentlich; in Form einer Grup- penprüfung bis zu max. 5 Personen) mit Dokumentati- on (Gewichtung: TP 70% und Do- kumentation 30%)	9
Fachpraktikum	Vorbereitendes Seminar	1.-3.		1 Studien- leistung	PB (5.000 Wörter)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
<b>Summe</b>						<b>39</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**D.2.2 Wahlpflichtmodule**

Studierende müssen aus dem Kombimodul zwei weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 6 LP) wählen, die im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs noch nicht belegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Kombimodul WPM 4 Szenographie und theatrale Mittel und WPM 5 Medien, Organisation und Technik	2 Veranstaltungen aus: WPM 4.1 Szenische Medien <i>oder</i> WPM 4.2 Übung Zeitgenössische szenische Darstellungsformen <i>oder</i> WPM 4.3 Seminar oder Übung Raum <i>oder</i> WPM 4.4 Seminar oder Übung Kostüm <i>oder</i> WPM 4.5 Übung Rhythmus und Szene <i>oder</i> WPM 4.6 Übung Musik und Szene <i>oder</i> WPM 5.1 Vorlesung oder Seminar Projektplanung und -organisation szenischer Prozesse <i>oder</i> WPM 5.2 Übung Planung, Organisation und Analyse einer szenischen Präsentation <i>oder</i> WPM 5.3 Übung / Seminar / Werkstattpraxis Veranstaltungstechnik <i>oder</i> WPM 5.4 Übung / künstlerische Praxis szenische Präsentationsformen mit neuen Medien	1.-3.		Für WPM 4.1 - WPM 4.6: 1 PRO und 1 TP  Für WPM 5.1 - WPM 5.4: PR	Für WPM 4.1 - WPM 4.6: TP und S (6 Seiten) (Gewichtung TP 70% u. S 30%)  <i>oder</i> Für WPM 5.1 - WPM 5.4: HA 15 <i>oder</i> K 120 <i>oder</i> PR (15 Min.) und S	6

**D.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Vorbereitende oder begleitende Lehrveranstaltung	4.	mind. 75 LP		MA 50 und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**E Deutsch**

Die Angebote des Faches Deutsch setzen sich zusammen aus Literaturwissenschaft (L 1 - L 5), Sprachwissenschaft (S 1 – S 7) und Didaktik (D).

**E.1 Deutsch als Erstfach**

**E.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik	ab 1.			PF 10-20 od. FP 10-15	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
D 2 Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar in dem Bereich, in dem die Vorbereitung auf das Fachpraktikum nicht belegt worden ist.	ab 1.		1 Studienleistung		5
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**E.1.2 Wahlpflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8
	1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 7					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**E.2 Deutsch als Zweitfach**

**E.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
FP Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik Praktikum in der Schule (5 Wochen)	ab 1.			PF 10-20 od. FP 10-15	7
FV Fachwissenschaftliche Vertiefung	1 Lehrveranstaltung Literaturwissenschaft aus den Modulen L 3 - L 5 1 Lehrveranstaltung Sprachwissenschaft aus den Modulen S 3 - S 7	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8
<b>Summe</b>						<b>15</b>

**E.2.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich müssen **drei Module** belegt werden, davon mindestens ein literatur- und ein sprachwissenschaftliches Modul. Es sind Module zu wählen, die noch nicht während des Studiums des Fächerübergreifenden Bachelorstudiengangs studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800 L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
L 4 Medien – Kultur – Wissen	L 4.1 Vorlesung od. Seminar L 4.2 Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
L 5 Projekt	Seminar und praktische Übung (4 SWS)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.		1 Studienleistung/ Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie	Vorlesung od. Seminar Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar S 7.2 Praxisseminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10

**E.3 Masterarbeit**

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von zwei Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA Masterarbeit	Examensseminar	4.	mind. 75 LP		MA 60-65 und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**F Englisch**

**F.1 Englisch als Erstfach**

**F.1.1 Pflichtmodule**

Modul *Fachpraktikum*:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Diese Studierenden belegen einen Vorbereitungskurs; die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Se- mester</b>	<b>Voraus- setzungen für die Zulassung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA)  Praktikum an der Schule (5 Wochen)	1.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	PB (mind. 5.000 Wörter)	7
Advanced Methodology	2 Seminare (je 2 SWS) DidA	2.-3.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	HA (5.000 Wörter) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M 20	8
Advanced Studies	Seminar LingA1 <i>oder</i> LingA2 <i>oder</i> Seminar <i>oder</i> Vorle- sung BritA <i>oder</i> Seminar <i>oder</i> Vorlesung AmerA	1.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	HA (5.000 Wörter) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M 20 in AmerA <i>oder</i> BritA <i>oder</i> LingA	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**F.2 Englisch als Zweifach**

**F.2.1 Pflichtmodule**

Modul *Fachpraktikum*:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Diese Studierenden belegen einen Vorbereitungskurs; die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 30minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr. Das Belegen der Veranstaltung „Planung und Analyse von Englischunterricht“ ist für alle Studierenden verbindlich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum Englisch	Planung & Analyse von Englischunterricht (DidPA)	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	PB (mind. 5.000 Wörter)	7
	Praktikum in der Schule (5 Wochen)					
Advanced Methodology	2 Seminare (je 2 SWS) DidA	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M 20	8
Linguistic Survey	Vorlesung Survey Class (LingF3)	1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 min.)	4
Advanced Linguistics	Seminar LingA1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter) in LingA1 <i>oder</i> LingA2	10
	Seminar LingA2 (2 SWS)					
Advanced Literature and Culture	2 Seminare <i>oder</i> 1 Seminar und 1 Vorlesung (je 2 SWS) aus AmerA und/oder BritA	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5.000 Wörter)	10
Integrated English Practice	2 Lehrveranstaltungen SPTOP	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	E (2000 Wörter)	6
<b>Summe</b>						<b>45</b>

**F.3 Masterarbeit**

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 3 setzt den Nachweis von zwei weiteren Fremdsprachen voraus, soweit die Nachweise nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurden. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Seitens der oder des Prüfenden kann vor Prüfungsbeginn festgelegt werden, dass ein Prüfungsteil in englischer Sprache erfolgen muss.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Im Fach Englisch wird eine vorbereitende oder begleitende Beratung/Konsultation angeboten.	4	mind. 75 LP		MA und M 60	20 +5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**G Erdkunde**

**G.1 Erdkunde als Erstes Fach**

**G.1.1 Pflichtmodule**

Das Modul A.5 muss unter anderem Themenschwerpunkt stehen als das bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studierte Modul A.5.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
A.5 Übergreifende Themen/Regionale Geographie	Vorlesung	2		Eine Studienleistung	S oder K 90 oder R	5
	Seminar					
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung	Empfohlen im 1. und 2.		Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	2 S	4
	Übung/Seminar					
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum	Empfohlen im 2. und 3.		Eine Studienleistung	PB	7
<b>Summe</b>						<b>16</b>

**G.1.2 Wahlpflichtmodule**

Es muss ein Modul aus B3, B4, C2a und C3a gewählt werden.

Wird hier ein Modul gewählt, das bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang besucht wurde, so muss es unter anderem Themenschwerpunkt stehen.

**Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R oder HA	4

**Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****G.2 Erdkunde als Zweites Fach****G.2.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
D.3 Methodenvertiefung und Forschendes Lernen	Übung	Empfohlen im 1. und 2.		Je 1 Studienleistung in jeder Lehrveranstaltung	2 S	4
	Übung/Seminar					
D.4 Betreutes Fachpraktikum	Begleitveranstaltung zum Fachpraktikum	Empfohlen im 2. und 3.		Eine Studienleistung	PB	7
<b>Summe</b>						<b>11</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****G.2.2 Wahlpflichtmodule**

Für Studierende mit Erdkunde als zweitem Fach gelten folgende Bestimmungen für die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen:

- In den Wahlpflichtbereichen (B, C) müssen insgesamt mindestens 34 LP erworben werden.
- Aus den beiden Wahlpflichtbereichen B und C müssen jeweils mindestens 8 LP erworben werden.
- Für die Verteilung der LP auf die einzelnen Module gelten im Weiteren folgende Anforderungen:
  - Ein Modul „Hauptseminar“ muss belegt werden (B.6, C.4 oder C.5).
  - Zwei Module aus B.3, B.4, C.2a und C.3a müssen belegt werden.
  - Ein Exkursionsmodul muss belegt werden (B9 oder C9).

**Wahlpflichtmodule der Physischen Geographie und Landschaftsökologie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B.1 Praktische Landschaftsanalyse	Übung	ab 1		Eine dreiteilige übungsübergreifende Ausarbeitung	S (unbenotet)	12
	Praktikum im Gelände					
	Laborkurs					
B.2 Geomultimedia	Vorlesung	ab 1		Selbständige Erstellung von Medien in Hausarbeit zwischen den Präsenzkationen im Technischen Kurs	PR (unbenotet)	6
	Technischer Kurs					
B.3 Angewandte Physische Geographie und Landschaftsökologie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R	4
B.4 Raumsysteme in der Physischen Geographie	Seminar oder Vorlesung mit Übung	ab 1		Eine Studienleistung	R oder HA	4
B.5 Studienprojekt der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie	Vorbereitender Kurs, Geländearbeit, Auswertung u. Präsentation der Ergebnisse	ab 1		Eine Studienleistung	S	16
B.6 Hauptseminar der Phys. Geographie u. Landschaftsökologie		ab 1		Eine Studienleistung	R	8
B.9 Zweiwöchige Exkursion	Vorbereitungsseminar	ab 1		Kurzreferat im Vorbereitungsseminar.  Erstellung von Unterlagen für die Präsentation im Gelände. Präsentation im Gelände	EB oder PR (im Gelände, unbenotet)	10
	Exkursion					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Kulturgeographie**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
C.1 Weiterführende Methoden der Wirtschafts- und Kulturgeographie	Seminar Statistische Regionalanalyse	ab 1		Hausübungen und Referate in den beiden Übungen	K 150	13
	Übung und Feldstudie Statistische Regionalanalyse					
	Seminar „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung“					
	Übung und Feldstudie zu Methoden der empirischen Sozialforschung					
C.2a Ausgewählte Aspekte wirtschaftsgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4
C.3a Ausgewählte Aspekte kulturgeographischer Strukturen und Prozesse	Vorlesung oder Seminar	ab 1			R oder HA	4
C.4 Wirtschaftsgeographisches Hauptseminar	Lektürekurs wissenschaftlicher Texte	ab 2		R (im Lektürekurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 3				
C.5 Kulturgeographisches Hauptseminar	Quellenstudium und -auswertung	ab 2		R (im Quellenkurs)	R (im Seminar)	10
	Seminar	ab 3				
C.6 Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 1		R	R	8
	Übung u. Feldstudie					
C.7 Kulturgeographisches Studienprojekt	Seminar	ab 1		R	R	8
	Übung u. Feldstudie					
C.9 Einwöchige Exkursion	Vorbereitungssseminar	ab 1		R oder Zusammenstellung von Vorinformationen zur Exkursion	EB oder PR (im Gelände, unbenotet)	5
	Exkursion					

**G.3 Masterarbeit**

Modul	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
F.1 Masterarbeit im Fach Erdkunde	Empfohlen im 4.	mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****H Evangelische Religion****H.1 Evangelische Religion als Erstfach****H.1.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Vertiefungsmodul 7</b> Fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Veranstaltung: Biblische Hermeneutik <b>und</b>	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>VM 7b</b> Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik <b>oder</b>					
	<b>VM 7c</b> Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
<b>Aufbaumodul 6</b> Fachdidaktische Differenzierung	<b>AM 6a</b> Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	1.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	<b>AM 6b</b> Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik					
<b>Aufbaumodul 7</b> Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2.-3.	-	1 Studienleistung	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**H.2 Evangelische Religion als Zweifach**

**H.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 7</b> Fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Veranstaltung: Biblische Hermeneutik	3.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	12
	<b>VM 7b</b> Veranstaltung: Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
	<b>VM 7c</b> Veranstaltung: Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
<b>Aufbaumodul 3</b> Theologie im Kontext III: Theologie interdisziplinär	<b>AM 3a</b> Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen	3.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
<b>Aufbaumodul 4</b> Perspektiven theologischer Wissenschaft	<b>AM 4a</b> Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Theologie	2.-4.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	<b>AM 4b</b> Forschungslernprojekt					
<b>Aufbaumodul 5</b> Berufskompetenz	<b>AM 2c</b> Veranstaltung: Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	1.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	<b>VM 6b</b> Veranstaltung: Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
<b>Aufbaumodul 6</b> Fachdidaktische Differenzierung	<b>AM 6a</b> Veranstaltung: Weiterentwicklung didaktischer Konzepte und Entwürfe	2.	-	1 Studienleistung	M 30	7
	<b>AM 6b</b> Veranstaltung: Ausgewählte Theorie- und Forschungsansätze in der Religionspädagogik					
<b>Aufbaumodul 7</b> Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung: Analyse und Planung von Religionsunterricht	2.-3.	-	1 Studienleistung	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
<b>Summe</b>						<b>45</b>

**H.3 Masterarbeit**

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterprüfung ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Masterarbeit</b>	-	4.	mind. 75 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****I Geschichte**

Im Verlauf des Studiums sollen sowohl mündliche wie schriftliche Prüfungsleistungen erbracht werden.

EF = Einführungsmodul, VT = Vertiefungsmodul

**I.1 Geschichte als Erstfach****I.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
Geschichtswissenschaftliche Vertiefung	Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20	5
<b>Summe</b>						<b>12</b>

**I.1.2 Wahlpflichtmodule**

Ein **Vertiefungsmodul** ist zu belegen. Das belegte Modul darf nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20	8
	Seminar					
VT Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20 oder K 90	8
	Seminar					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**I.2 Geschichte als Zweifach**

**I.2.1 Pflichtmodule**

Es muss das **Einführungsmodul** studiert werden, das im fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht belegt wurde, also **entweder** das Einführungsmodul Alte Geschichte **oder** das Einführungsmodul Mittelalter.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführungsmodul Alte Geschichte	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
Einführungsmodul Mittelalter	Vorlesung* oder Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 <i>oder</i> M 20 <i>oder</i> PF 20	10
	Seminar					
Praxismodul	1-2 Veranstaltungen	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	8
Fachpraktikum	Fachdidaktisches Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 20	7
	Praktikum 5 Wochen					
<b>Summe</b>						<b>25</b>

\* In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ ein weiteres Seminar belegt werden.

**I.2.2 Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich müssen **zwei Module** belegt werden. Die belegten Module dürfen nicht bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang studiert worden sein. Eine der Prüfungsleistungen muss eine Hausarbeit sein.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Globalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Gesellschaftsgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Kulturgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
VT Regionalgeschichte	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 <i>oder</i> HA 15-20 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
VT Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/ Medien	Vorlesung oder Seminar	1.-3.		1 Studienleistung pro Modul	M 20 oder HA 15-20 oder PR 20 oder K 90	10
	Seminar					

**I.3 Masterarbeit**

Die Zulassung zum Modul Masterarbeit gemäß § 12 setzt den Nachweis des Latinums sowie den Nachweis einer neueren Fremdsprache (B1 Niveau dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechend) voraus, soweit der Nachweis nicht bereits bei der Zulassung zum Masterstudiengang vorgelegt wurde. Der Nachweis muss den Anforderungen von Anlage 2 Ziffern 2 und 3 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien entsprechen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Examensseminar	4.	mind. 75 LP		MA 60-65 und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**J Katholische Religion**

**J.1 Katholische Religion als Erstfach**

**J.1.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
<b>Fachpraktikum</b>	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Empfohlen im 2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
<b>Vertiefungsmodul 8:</b> Fachdidaktische Differenzierung	<b>VM 8a</b> Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts	Empfohlen im 1./2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	<b>VM 8b</b> Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 7</b> Theologie im Kontext VII: Wissenschaftstheorie der Theologie	<b>AM 7</b> Veranstaltung: Wissenschaftstheorie der Theologie	Empfohlen im 3.	-	-	PR (45 Min.)	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**J.2 Katholische Religion als Zweifach**

**J.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Fachpraktikum</b>	Vorbereitende Lehrveranstaltung	Empfohlen im 2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum (5 Wochen)					
<b>Vertiefungsmodul 8:</b> Fachdidaktische Differenzierung	<b>VM 8a</b> Veranstaltung: Didaktik des Religionsunterrichts	Empfohlen im 1./2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	<b>VM 8b</b> Veranstaltung: Methodik des Religionsunterrichts			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>15</b>

**J.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen, die im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang nicht gewählt worden sind. Das Vertiefungsmodul 5 (Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik) und das Aufbauomodul 2 (Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart) sind Pflichtmodule, soweit sie nicht im Bachelor absolviert worden sind. In diesem Fall ist der Nachweis über die entsprechenden Leistungspunkte vorzulegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 4:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	<b>VM 4a</b> Veranstaltung: Glaube und sittliches Handeln	Empfohlen im 1./2	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	<b>VM 4b</b> Veranstaltung: Kirche und Gesellschaft			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 5</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	<b>VM 5a</b> Veranstaltung: Theologische Anthropologie	Empfohlen im 1.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 5b</b> Veranstaltung: Christologie/ Soteriologie			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 7:</b> fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Veranstaltung: Biblische Hermeneutik	Empfohlen im 2. und 3.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	10
	<b>VM 7b</b> Veranstaltung: Schöpfungslehre – Eschatologie			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 1:</b> Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	<b>AM 1a</b> Veranstaltung: Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	9
	<b>AM 1b</b> Veranstaltung: Theologie der Religionen			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>AM 1c</b> Veranstaltung: Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 2:</b> Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	<b>AM 2a</b> Veranstaltung: Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 3. und 4.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	9
	<b>AM 2b</b> Veranstaltung: Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>AM 2c</b> Veranstaltung: Kirche u. Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
<b>Aufbaumodul 3:</b> Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	<b>AM 3a</b> Veranstaltung: Kirche und Sakramente/ Liturgie	Empfohlen im 2.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 3b</b> Veranstaltung: Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Aufbaumodul 4:</b> Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	<b>AM 4a</b> Veranstaltung: Religionsphilosophie/ Religionskritik	Empfohlen im 3. und 4.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 4b</b> Veranstaltung: Religion in biographischer Sozialisation			R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 5:</b> Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	<b>AM 5</b> Veranstaltung: Ökumenische Theologie - konfessionellkooperatives Modul	Empfohlen im 3.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
<b>Aufbaumodul 6:</b> Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	<b>AM 6</b> Veranstaltung: Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	Empfohlen im 4.	-	R <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

**J.3 Masterarbeit**

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Masterprüfung ist der Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse sowie der Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Masterarbeit</b>	-	Empfohlen im 4.	mind. 75 LP, Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen	-	MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**K Mathematik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**K.1 Mathematik als Erstfach**

**K.1.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß §14(2)	PR	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP	1 und 2		Ü, S oder R	M	8
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist eine Veranstaltung im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen, geeignet sind zum Beispiel Stochastik für Lehramtskandidaten oder Mathematik für Physiker I oder II. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1		Ü, S oder R	M oder K	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**K.2 Mathematik als Zweitfach**

**K.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß §14(2)	PR	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP	1 und 2		Ü, S oder R	M	8
Algebraische Methoden II	Lineare Algebra II Übung Lin. Alg. II	2		Ü	K	10
Stochastische Methoden	Mathematische Stochastik I Übung Math. Stoch.	2		Ü	K	10
<b>Summe</b>						<b>35</b>

**K.2.1 Wahlpflichtmodule**

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weiter Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1			K oder M	10

**K.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**L Musik**

**L.1 Musik als Erstes Fach**

**L.1.1 Pflichtmodule**

Für das Vertiefungsfach im Modul „Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach“ findet die Auswahl an Vertiefungsfächern und -veranstaltungen nach Maßgabe der gültigen Studienordnung und des aktuellen Vorlesungsverzeichnisses statt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 1	Musikpädagogik I (2 SWS)	1. - 2.		S/Ü Referat	HA 15-20 Seiten	4
	Musikwissenschaft I (2 SWS)	1. - 2.		S/Ü Referat		
Musikwissenschaft/ Musikpädagogik 2	Musikpädagogik II (2 SWS)	3.	Musikpädagogik I	S/Ü Seminararbeit	PR	4
	Musikwissenschaft II (2 SWS)	3.	Musikwissenschaft I	S/Ü Seminararbeit		
Schulmusikpraktisch angewandtes Vertiefungsfach	Vertiefungsfach	1. - 2.		1	K oder M oder R oder HA oder PrB oder PR oder S oder MP	5
	Musikpädagogik, teacher training (2 SWS)	1. - 2.	Vertiefungsfach	S		
Fachpraktikum	Vorbereitungseminar (2SWS)	1.		S	PB (ca. 5000 Wörter)	7
	Schulpraktikum (5 Wochen)	2. - 3.	Vorbereitungseminar	P		
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**L.2 Musik als Zweites Fach**

Das Fach Musik kann nur als Erstes Fach studiert werden, da im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Leibniz Universität das Fach Musik nur als Erstes Fach angeboten wird.

**L.3 Masterarbeit**

Name des Moduls	Teilmodul	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium (2 SWS)	4.	mindestens 75 LP		MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****M Philosophie****M.1 Philosophie als Erstfach****M.1.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester (empfohlen)</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) <u>oder</u> M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.) <u>oder</u> M 20	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****M.2 Philosophie als Zweitfach****M.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte der Philosophie II	Aus zwei der Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne jeweils ein Seminar	1./2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) oder M 20	10
Klassische Texte der Philosophie	2 Seminare (Lektürekurse)	2.-3./ 3.-4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) oder M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	1./2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (12-15 S.) oder M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
<b>Summe</b>						<b>35</b>

**M.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Rhetorik, Sprache und Kommunikation	2 Seminare	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem <u>systematischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	3./4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10
Vertiefungsmodul zu einem <u>historischen</u> Schwerpunkt	2 Seminare	3./4.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Übersichtsmodul und dem Modul Gesch. d. Phil. II	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (10-12 S.) oder M 20	10

**M.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5

Für die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit sind Sprachkenntnisse erforderlich, die ein angemessenes Arbeiten mit den jeweiligen Quellen ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Themen aus der antiken oder mittelalterlichen Philosophie (Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse) als auch für solche der neuzeitlichen oder modernen Philosophie (Englisch- bzw. Französischkenntnisse etc.). Der Nachweis ist durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen zu erbringen.

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**N Physik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**N.1 Physik als Erstfach**

**N.1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß §14(2)	PR	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Es ist entweder ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2.2 (ohne Praktikum) oder eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik, Gravitationsphysik, Quantenoptik oder Fortgeschrittene Quantentheorie zu belegen. Darüberhinaus können dem Modul im Vorlesungsverzeichnis weitere geeignete Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.	Ab 1		Ü, R oder S	M oder K	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**N.2 Physik als Zweifach**

**N.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß §14(2)	PR	7
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Theoretische Physik	Theoretische Physik für Lehramt Übung Th. Physik f. Lehramt	1 oder 3		Ü und K	M	10
Kerne, Teilchen, Statistik	Kerne, Teilchen, Statistik Übung Kerne, Teilchen, Statistik	2		U	M	12
	Grundpraktikum IV			L		
<b>Summe</b>						<b>37</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**N.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es ist eins der Module Einführung in die Festkörperphysik, Kohärente Optik, Atom- und Molekülphysik und Strahlenschutz zu wählen. Ausgeschlossen sind Module, die bereits im Fächerübergreifenden Bachelorstudien-gang belegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulas-sung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Einführung in die Festkörper-physik	Einführung in die Fest-körperphysik Übung Einf. Festkörperph.	Ab 1		U	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik Übung Atom- und Mole-külphysik	Ab 1		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik Übung Kohärente Op.	Ab 2		Ü	K oder M	8
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grund-lagen des Strahlen-schutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		

**N.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Vorausset-zungen für die Zulas-sung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Masterarbeit	Masterarbeit	4	Mind. 75 LP		MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****O Politik****O.1 Politik als Erstfach****O.1.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Se- mester</b>	<b>Vorausset- zungen für die Zulas- sung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prü- fungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	PB (10- 12 S.)	7
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einfüh- rung in die Volkswirt- schaftslehre“	1-3	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****O.2 Politik als Zweifach****2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (5 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	7
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Wirtschafts-, Arbeits- und Gesellschaftspolitik	Vorlesung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Vertiefungsmodul Fachdidaktik	Seminar	2 oder 3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
<b>Summe</b>						<b>30</b>

**O.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es sind drei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	5
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	5
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	5
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60	5

**O.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**P Sport**

**P.1 Sport als Erstfach**

**P.1.1 Pflichtmodule**

Der Vertiefungsveranstaltung VP Wahl im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Wahl (Bereich A-E)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang belegt wurde.

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester (empfohlen)</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	<b>VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med.</b> (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) <u>oder</u> M 20	4
Didaktik und Methodik der Sportarten: Wahl (Bereich A-E)	<b>VP Wahl</b> in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)	1.	-	1 Studienleistung	SP 30 und K 60	4
Fachpraktikum	<b>a: Fachpraktikum</b> (5 Wochen)	2.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	7
	<b>b: begleitendes Seminar</b> (2 SWS)					
Forschungsmodul	<b>FPS</b> (4 SWS) Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) <u>oder</u> M 20	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**P.2 Sport als Zweitfach**

**P.2.1 Pflichtmodule**

Im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)“ muss die Vertiefungsveranstaltung Ind-4 in der Sportart aus ELf 2 oder 5 (Bereich A) oder ELf 3 oder 4 (Bereich B) absolviert werden, in der im Bachelorstudium noch keine Prüfung abgelegt wurde. Im gesamten Bachelor- und Masterstudium muss also jeweils eine Prüfung im ELf 2 und ELf 5 sowie im ELf 3 oder 4 abgelegt werden. Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung VP Wahl im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Fächerübergreifenden Bachelorstudien belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	<b>VP Ges.</b> (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	<b>VP Med.</b> (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen	1.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Vertiefung der Sportwissenschaft: Wahl	<b>VP Erz., Ges., Bew./Tr. od. Med.</b> (2 SWS)	2.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.) oder M 20	4
Projektmodul	a: <b>Proj.</b> (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	b: <b>Forschung1</b> (1 SWS) Einführung in Methoden sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	a: <b>Ind-3</b> weitere EP aus ELf 5 oder 2 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	FP (15 Min., unbenotet)	6
	b: <b>Ind-4</b> VP in Ind-1 oder Ind-2 mit EP aus dem Bachelorstudium (2 SWS)				SP 30 und K 60	

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	a: <b>Spiel-M 2</b> weitere EP mit VP aus C (4 SWS) <b>oder:</b> <b>Spiel-R 1</b> EP mit VP aus D (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	8
	b: <b>Spiel-W</b> weitere EP aus ELf 1 (C oder D) (2 SWS)				-	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	a: <b>Weit-2</b> weitere EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	b: <b>VP Wahl</b> in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Fachpraktikum	a: <b>Fachpraktikum</b> (5 Wochen)	2.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	7
	b: <b>begleitendes Seminar</b> (2 SWS)					
<b>Summe</b>						<b>45</b>

**P.3 Masterarbeit**

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang vorgelegt wurden.

Modul	Teilmodul	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	4.	mind. 75 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	MA und M 60	20 + 5

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien****Q Werte und Normen****Q.1 Werte und Normen als Erstes Fach****Q.1.1 Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester (empfohlen)</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 <u>oder</u> M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
Klassische Texte der Philosophie	1 Seminar (Lektürekurs)	2.	-	1 Studienleistung	HA 10-12 <u>oder</u> M 20	5
<b>Summe</b>						<b>20</b>

**Anlage 2: Fachspezifische Anlagen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

**Q.2 Werte und Normen als Zweites Fach**

**Q.2.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen der Praktischen Philosophie	Aus den Bereichen Ethik und Moralphilosophie jeweils ein Seminar mit fachdidaktischem Anteil	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12 <u>oder</u> M 20	10
Religionswissenschaft	2 Seminare	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> R 25 <u>oder</u> M 20	10
Übersichtsmodul zur Theoretischen Philosophie und Praktischen Philosophie	2 Seminare (je eines aus der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie mit fachdidaktischem Anteil)	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 12-15 <u>oder</u> M 20	8
Fachpraktikum	Praktikum (5 Wochen) und begleitendes Seminar	3.	-	1 Studienleistung	PB (8 S.)	7
<b>Summe</b>						<b>35</b>

**Q.2.2 Wahlpflichtmodule**

Es ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	2 Seminare <u>oder</u> Seminar, Vorlesung	1. und 2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10

**Q.3 Masterarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	Kolloquium	4.	mind. 75 LP	1 Studienleistung	MA und M 60	20 + 5